

03.05.96**In - K****Gesetzesbeschluß**
des Deutschen Bundestages

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer
Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 101. Sitzung am 25. April 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß)
- Drucksache 13/4055 - den von den Abgeordneten Editha Limbach, Wilfried Seibel, Johannes Singhammer und der Fraktion der CDU/CSU und den Abgeordneten Stephan Hilsberg, Siegrun Klemmer, Dieter Schlöten und der Fraktion der SPD sowie den Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Ina Albowitz, Uwe Lühr, Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"
- Drucksache 13/3300 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.05.96
Initiativgesetz des Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „im geteilten Deutschland einschließlich“ durch die Wörter „einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik unter Einbeziehung“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium beschlossen wird.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „dreiundzwanzig“ durch das Wort „zweiunddreißig“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und das Wort „elf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die vom Bundesrat entsandten Mitglieder verfügen über je eine Stimme.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„Ist auch dieser verhindert, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen werden.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

d) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Beschlüsse über die Satzung (§ 5) und deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. In der Satzung können weitere qualifizierte Mehrheiten festgelegt werden. Im übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums den Ausschlag.“

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „einundzwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

24.05.96

Beschluß
des Bundesrates

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

Der Bundesrat hat in seiner 697. Sitzung am 24. Mai 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. April 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat begrüÙt, daÙ nunmehr auch die neuen Länder im Kuratorium der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" mit vollem Stimmrecht vertreten sind.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daÙ durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" eine spätere Entscheidung zur Rechtsform des "Haus/Archiv der Deutschen Einheit" in Leipzig nicht präjudiziert wird.

Er bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daÙ - unabhängig von der jeweiligen Rechtsform - der Leiter der Leipziger Institution im Benehmen mit dem Sitzland berufen wird.